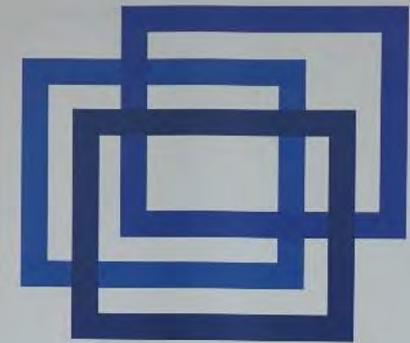


**8.  
Virtuelle Besprechung  
der bundesweiten  
Versicherungsämter  
via Webex**



08.12.2021



**Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Versicherungsämter  
(BAVers) e.V.**

*seit 1991*

Versicherungsamt

- kompetent - unabhängig - kostenlos -

[www.bavers.de](http://www.bavers.de)



## BAVers Jahrestagung 2021 (virtuell)



BAVers MMXXI	Tagesordnung Tag 1 Mittwoch, 15. Dezember 2021	
09.00 Uhr	<p><b>Tagungseröffnung</b></p> <p><b>TOP 1</b> (30 min) Eröffnung, Begrüßung, Grußworte Grußwort zur Tagungseröffnung von... <b>Herr Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg, BMAS</b> <b>Frau Gundula Roßbach, Präsidentin der DRV Bund</b></p>	
09.30 Uhr	<p><b>TOP 2</b> (20 min) Bericht aus der BAVers – „Neues seit Frankfurt 2019“ Versicherungsämter: eine explorative Studie über kommunale Beratungseinrichtungen zur Sozialversicherung und Entwicklungen seither <b>Herr Christian Ganster (1. Vorsitzender der BAVers e.V.)</b></p> <p><u>09.50 – 10.00 Uhr Kurze Pause</u></p>	
10.00 Uhr	<p><b>TOP 3</b> (60 min) Neue Rentenbescheide – Der Weg dorthin in 8 Stufen <b>Herr Dr. Heiko Fiedler-Rauer (DRV Bund)</b> und <b>Herr Burkhard Margies (FOV – Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung)</b></p> <p><u>11.00 – 11.10 Uhr Kurze Pause</u></p>	
11.10 Uhr	<p><b>TOP 4</b> (50 min) Übersicht zu den Regelungen der Hinweispflicht § 115 Abs. 6 SGB VI <b>Frau Christine Haucke (DRV Bund)</b></p> <p><u>12.00 – 13.00 Uhr Mittags-Pause</u></p> <p><u>13.00 – 13.15 Uhr: kurzes Rentenquiz</u></p>	
13.15 Uhr	<p><b>TOP 5</b> (45 min) Informationen der Deutschen Post AG – Renten Service <b>Herr Stefan Scheidgen (Abteilungsleiter Zentrale Renten Service)</b></p> <p><u>14.00 – 14.10 Uhr Kurze Pause</u></p>	
14.10 Uhr	<p><b>TOP 6</b> (90 min) Aktuelles zu rveServices – eAntrag-Expertenversion; <b>Herr Michael Vogel (DRV Rheinland-Pfalz)</b></p> <p style="text-align: center;"><u>ca. 15.40 Uhr – Ende Tag 1</u></p>	
Bundesarbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter e.V. www.bavers.de		

BAVers MMXXI	Tagesordnung Tag 2 Donnerstag, 16. Dezember 2021	
09.00 Uhr	<p><b>TOP 7</b> (90 min) Spitzabrechnung „Flexirente“ – Ablauf und Erfahrungen in der Praxis <b>Frau Andrea Kielburg u. Frau Janina Baumgartner (DRV Schwaben)</b></p> <p><u>10.30 – 10.45 Uhr Kurze Pause</u></p>	
10.45 Uhr	<p><b>TOP 8</b> (75 Min) Einkommensanrechnung bei der Grundrente-Grundsätzliches und Verfahrensabläufe <b>Herr Alexander Löhrr (DRV Bund)</b></p> <p><u>12.00 – 13.00 Uhr Mittags-Pause</u></p> <p><u>13.00 – 13.15 Uhr: kurzes Rentenquiz</u></p>	
13.15 Uhr	<p><b>TOP 9</b> (45 min) Entwicklungen im Aus- und Fortbildungsangebot für die Gemeinden und Versicherungsämter <b>Herr Nico Höxbroe (DRV Bund)</b></p> <p><u>14.00 – 14.10 Uhr Kurze Pause</u></p>	
14.10 Uhr	<p><b>TOP 10</b> (60 min) Umwandlung EM in Altersrente (was ist zu beachten, wann ist es sinnvoll bereits vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze umzuwandeln mögliche Faktoren: Dauer der Zurechnungszeit, teilweise EM-Rente, besitzgeschützte Entgeltpunkte) <b>Herr Dirk Brauns (DRV Westfalen)</b></p>	
15.10 Uhr	<p><b>TOP 11</b> (20 min) Abschluss; Ort und Termin der nächsten Tagung <b>Christian Ganster (1. Vorsitzender der BAVers e.V.)</b></p> <p style="text-align: center;"><u>ca. 15.30 Uhr – Ende Tag 2 und der Veranstaltung</u></p>	
Bundesarbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter e.V. www.bavers.de		

# 8 Schritte: Neuen Rentenbewilligungsbescheide

Die folgenden Schritte führen zum neuen Rentenbewilligungsbescheid:

## Schritt 1 "Besserer Überblick":

- Die Anlagennummern des Rentenbescheides wurden durch verbale Bezeichnungen ersetzt und ein kommentiertes Inhaltsverzeichnis eingeführt.
- Die Berechnung des Rentenzahlbetrages wird auf der ersten Seite des Bescheides dargestellt.

## Schritt 2 "Aufräumen":

- Es wird eine neue Anlage "Entscheidungen zu rentenrechtlichen Daten" eingeführt. Diese wird vor der Anlage "Versicherungsverlauf" eingefügt, der ehemaligen Anlage 2. Die neue Anlage enthält Entscheidungen mit Auswirkung auf die Angaben im Versicherungsverlauf, insbesondere
  - die Entscheidungen über die Anerkennung oder Ablehnung rentenrechtlicher Zeiten, die bisher im ersten Teil des Bescheides dargestellt wurden, sowie
  - die bisherigen Inhalte der Anlage "Zeiten mit Tabellenwerten" (ehemalige Anlage 10).
- Die Anlage "Zeiten mit Tabellenwerten" entfällt (ehemalige Anlage 10).
- Anlage 19 und 21 werden in der Anlage "Rente und Hinzuverdienst" zusammengefasst.
- Wegfall der Anlage "Waisenrenten-Unterschiedsbetrag" (ehemalige Anlage 18).

## Schritt 3

- Textliche Änderungen in den Anlagen "Berechnung der Rente" und "Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte"
- Anlage "Zusammentreffen von Rente und Einkommen" (Inhalt der Anlage 8 in Anlage 7 aufgenommen)

## Schritt 4

- Die Anlagen der Rentenbescheide erhalten eine neue Reihenfolge
- Verzicht auf den generellen Versand der ergänzenden (ehemaligen) Anlagen 3, 4, 5, 9, 11, 14 und 20. Diese Anlagen werden maschinell vorgehalten, damit diese gegebenenfalls später nachgesandt werden können.

## Schritt 5 "Neuer Basisteil und Corporate Design":

- Anzeige proportionaler Druckprodukte an der Benutzeroberfläche (Graphical User Interface "GUI")
- Änderungen am Corporate Design ("CD") für alle Druckprodukte der Deutschen Rentenversicherung: Neue Vermaßung, Kopfzeilen, Schriftart Arial, Absatz- und Tabellenformate, insbesondere Tabulatoren.
- Sprachliche und inhaltliche Überarbeitung des Bescheid-Basisteils, Schriftart Arial

## Schritt 6 "Neuer Versicherungsverlauf":

- Sprachliche und inhaltliche Überarbeitung des Versicherungsverlaufs, Schriftart Arial

## Schritt 7 "Ein Dokument":

- Fortlaufende Seitennummerierung und Anpassen der Fußzeilen sowie Einfügen der Seitenzahlen in den Abschnitt "Kommentiertes Inhaltsverzeichnis"
- Endgültige Reihenfolge des Bescheides herstellen und die Bezeichnung "Anlage" durch "Abschnitt" ersetzen
- Aufteilen der Textgruppe WW auf die Abschnitte "Berechnung der Rente" und "Berechnung des monatlichen Zahlbetrags"
- Sprachliche und inhaltliche Überarbeitung der Abschnitte "Berechnung der Rente"
- Verlagerung der Textart Berechnung KV/PV in den Abschnitt "Berechnung des monatlichen Zahlbetrags"

## Schritt 8 "Alle übrigen Abschnitte neu":

- Sprachliche und inhaltliche Überarbeitung sowie Schriftart Arial für die Abschnitte:
  - "Rente und Hinzuverdienst" (Zusammengefasste ehemalige Anlagen 19 und 21),
  - "Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte" (ehemalige Anlage 6),
  - "Zusammentreffen von Rente und Einkommen" (ehemalige Anlagen 7 und 8), "Rente im Beitrittsgebiet" (ehemalige Anlage 16) und
  - "Übergangsrente" (ehemalige Anlage 17).

**Es ist geplant, das Gesamtprojekt "Neuer Rentenbewilligungsbescheid" Ende 2021 fertig zu stellen.**

## Kommunikation mit DRV via Cryptshare

Deutsche Rentenversicherung

Wir bleiben in Kontakt

Störungsticket Sitemap Suche

Unsere Partner
Unsere Verfahren
Services
Wir über uns

▶ Startseite

▶ Services

▶ Cryptshare

---

TERMINE

---

E-RECHNUNG

---

ZUGANG ZU DEN ANWENDUNGEN

---

▶ CRYPTSHARE

---

STÖRUNGSMELDUNG

---

HOTLINE

### Cryptshare

Sicherer Austausch von Daten

- ↕ Senden von Daten per Cryptshare
- ↕ Empfangen von Daten per Cryptshare
- ↕ Cryptshare for Notes
- ↕ Antworten auf von Cryptshare generierte Mails
- ↕ Aufgetretene Fehler und Fragen

#### Senden von Daten per Cryptshare

Starten Sie die Web-Anwendung von Cryptshare über den folgenden [Link](#). Wählen Sie anschließend den Button "Bereitstellen".

Deutsche Rentenversicherung

Wenn Sie einer anderen Person Daten zusenden möchten, klicken Sie auf "Bereitstellen". Wenn Sie eine Transaktionsangabe erhalten haben und die zugehörigen Dateien abrufen möchten, klicken Sie auf "Abrufen".

Bereitstellen

Abrufen

Geben Sie ihren Namen, Ihre Telefonnummer und Ihre E-Mail-Adresse ein. Das System erfordert eine Verifizierung Ihrer E-Mail-Adresse. Beim erstmaligen Aufruf von Cryptshare erhalten Sie deshalb eine E-Mail mit dem Verifizierungscode. Bitte kopieren Sie den Verifizierungscode aus der E-Mail in die Zwischenablage und fügen Sie diesen in dem abgebildeten Feld ein.

Support

Wenn Sie ein Problem oder eine Störung zu den Verfahren der DSRV melden möchten, können Sie dies bequem über das folgende Formular erledigen.

➔ [Störungsticket](#)

Für den direkten Kontakt, können Sie sich gern an unsere Hotline wenden. Sie erreichen uns von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr.

➔ +49 931 6002 73500

Allgemeine Anfragen

➔ Für alle allgemeinen Anfragen (Rentenantrag, Rehaantrag, Kontenklärung und sonstige fachliche Fragen "Rund um die Rente") klicken Sie bitte hier.

Anschrift

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Standort Würzburg

Berner Straße 1  
97084 Würzburg

Statistikportal

Statistikportal der DSRV

➔ [Statistikportal](#)

# Renten steigen voraussichtlich um bis zu 5,9 Prozent

**Im kommenden Jahr sollen die Bezüge der Ruheständler wieder kräftig wachsen – im Westen sogar so stark wie seit 1983 nicht mehr.**

Die rund 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner in Deutschland können sich auf eine starke Erhöhung ihrer Bezüge im kommenden Jahr einstellen. Nach offizieller Schätzung sollen die Renten im Juli in Westdeutschland **um 5,2 Prozent** und im Osten **um 5,9 Prozent** steigen, wie nach Informationen der Deutschen Presse-Agentur aus dem Entwurf des Rentenversicherungsberichts 2021 hervorgeht. Die Deutsche Rentenversicherung will die Öffentlichkeit an diesem Mittwoch über die Finanzprognosen informieren. Damit dürften die Renten im Westdeutschland so stark steigen wie seit fast 40 Jahren nicht mehr. 1983 gab es ein Plus von 5,59 Prozent. In Ostdeutschland stiegen die Renten zuletzt 2016 mit einem Plus von 5,95 Prozent in vergleichbarer Höhe wie 2022.

In diesem Jahr hatte die Corona-Pandemie die Rentnerinnen und Rentnern um eine deutliche Erhöhung gebracht. Im Westen gab es eine Nullrunde, in Ostdeutschland ein Plus von 0,72 Prozent. Grund war der konjunkturbedingte Einbruch der Beitragseinnahmen. Eine Trendumkehr hatte sich bereits seit Monaten abgezeichnet. Laut Entwurf des Rentenversicherungsberichts sind die Beitragseinnahmen im laufenden Jahr bis September gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um rund 3,7 Prozent gestiegen. Bleibt es bei der nun geschätzten Rentenerhöhung, steigt eine monatliche Rente von 1.000 Euro, die nur auf Westbeiträgen beruht, somit zum 1. Juli um 52 Euro, eine gleich hohe Rente mit Ostbeiträgen um 59 Euro.

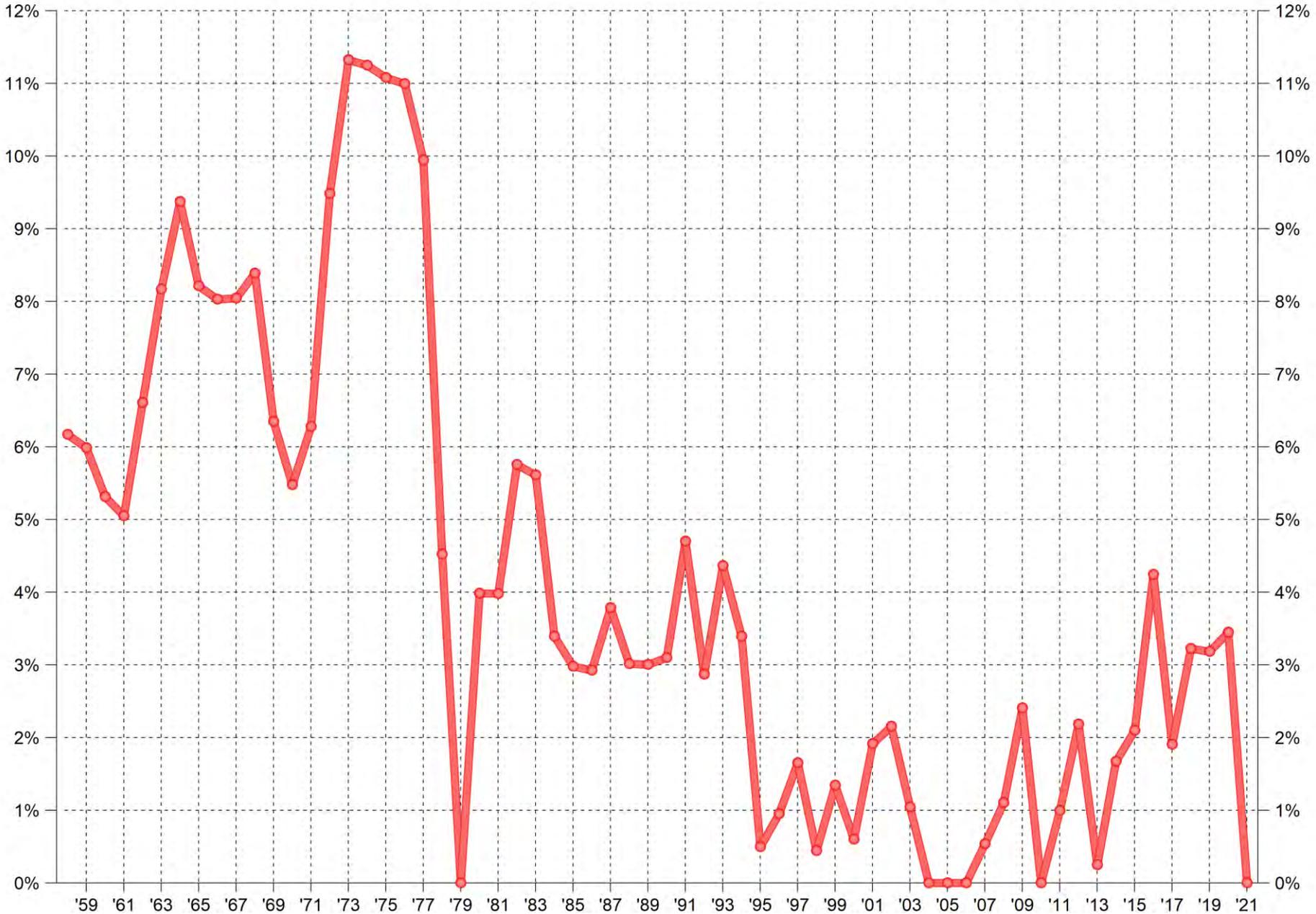
# Renten steigen voraussichtlich um bis zu 5,9 Prozent

**Auch für 2023 Rentensteigerung von etwa 5 Prozent erwartet**

Auch 2023 gibt es nach aktueller Schätzung eine deutliche Erhöhung der Bezüge. Im Westen könnten die Renten dann um 4,9 Prozent steigen, im Osten um 5,7 Prozent. Allerdings seien die Annahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung und somit auch zu den Rentenfinanzen von Unsicherheit geprägt, da die Entwicklung von den Auswirkungen der Pandemie abhängt. Die Angaben stammen vom Schätzerkreis Rentenversicherung, der aus Fachleuten der Rentenversicherung, des Bundesamts für Soziale Sicherheit und des Bundesarbeitsministeriums besteht. Zur endgültigen Einschätzung der Rentenfinanzen seien die Ergebnisse der Steuerschätzung abzuwarten. Sie werden kommende Woche erwartet.

Die Rentenschätzer gehen davon aus, dass die Reserve der Rentenkasse in diesem Jahr leicht steigt. So werde für das Jahresende eine Nachhaltigkeitsrücklage von rund 37,2 Milliarden Euro geschätzt. Dies entspricht knapp 1,6 Monatsausgaben. Ende 2020 waren es 37,1 Milliarden. Festzuhalten sei, "dass die gesetzliche Rentenversicherung die Pandemie bislang sehr gut überstanden hat", so der Entwurf des Rentenversicherungsberichts. Das Sicherungsniveau vor Steuern, das das Verhältnis von Renten zu Löhnen zeigt, beträgt derzeit 49,4 Prozent. Laut Schätzung soll es im Jahr 2025 mit 49,2 Prozent um 0,2 Prozentpunkte darunter liegen. Gesetzlich ist ein Absinken des Rentenniveaus unter 48 Prozent bis 2025 ausgeschlossen.

# Erhöhung des aktuellen Rentenwertes Rentensteigerung in den alten Bundesländern



# Altersrente und Hinzuverdienst: weiterhin 46.060 €

Mit dem Corona-Sozialschutz-Paket und dem Arbeitsschutzkontrollgesetz wurde die Hinzuverdienstgrenze für eine Altersrente auf 44.590 Euro im Kalenderjahr 2020 und auf 46.060 Euro im Kalenderjahr 2021 angehoben, wenn die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht wurde.

Für das **Kalenderjahr 2022** wird die Hinzuverdienstgrenze nochmals befristet angehoben (Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite). Sie beträgt **46.060,00 EUR**. Ausgangsgröße für die angehobene Hinzuverdienstgrenze ist die Bezugsgröße, die im Jahr 2022 unverändert zum Vorjahr bleibt.

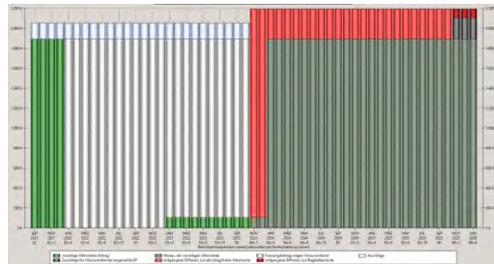
Der **Hinzuverdienstdeckel** wird auch im Kalenderjahr 2022 **nicht geprüft**.

Die Neuregelungen gelten nicht für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Änderungen bei den Renten wegen Todes ergeben sich nicht.

# Altersrente und Hinzuverdienst Auswirkungen: Praxisbeispiel 1

Versicherter: August 1959

Rentenbeginn: Sept 2021 (AR schwerbeh. Menschen: Abschläge: -7,8%; → 160,18€)



Das Diagramm stellt ab dem ersten Zahlungstermin (der Inanspruchnahme) für die vorzeitige Altersrente bis drei Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze den erzielten/entgangenen Rentenertrag dar.

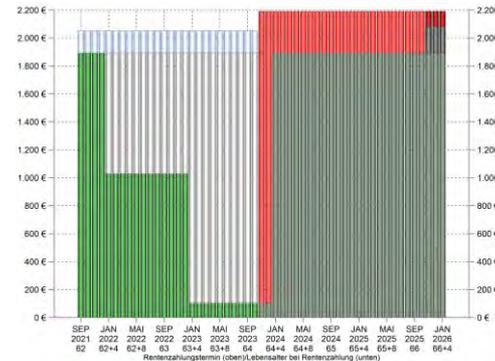
Ab JAN 2021 sind Zeiten aus der Hochrechnung berücksichtigt. Die Altersrente ohne Abschläge enthält im Vergleich zur vorzeitigen Altersrente mit Abschlägen bis zu ihrem Beginn zusätzliche Beträge aus Hochrechnungsdaten.

Zugrunde gelegt wurde der aktuelle Rentenwert für JUL 2021.

Rentenertrag ab SEP 2021 50469,20 € aus 50 Monaten von Alter 62 bis 66+1

Rentenertrag (grün) 8607,60 € aus 26 Monaten von Alter 62 bis 64+1

Entgangene Beträge (rot) beginnend mit 64+2 zehren Ertrag (grün) in 17 Monaten im Alter 65-6 auf.



Das Diagramm stellt ab dem ersten Zahlungstermin (der Inanspruchnahme) für die vorzeitige Altersrente bis drei Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze den erzielten/entgangenen Rentenertrag dar.

Ab JAN 2021 sind Zeiten aus der Hochrechnung berücksichtigt. Die Altersrente ohne Abschläge enthält im Vergleich zur vorzeitigen Altersrente mit Abschlägen bis zu ihrem Beginn zusätzliche Beträge aus Hochrechnungsdaten.

Zugrunde gelegt wurde der aktuelle Rentenwert für JUL 2021.

Rentenertrag ab SEP 2021 62813,96 € aus 50 Monaten von Alter 62 bis 66+1

Rentenertrag (grün) 20952,36 € aus 26 Monaten von Alter 62 bis 64+1

Entgangene Beträge (rot) beginnend mit 64+2 zehren Ertrag (grün) in 117 Monaten im Alter 73+10 auf.

Arbeitsentgelt monatlich 6000,00 € bis OKT 2023  
sonstige monatliche Einkünfte 0,00 €

Jahr	Monate	Hinzuverdienst in dieser Zeit	möglicher Altersrentenbezug pro Monat in dieser Zeit	in % der Vollrente
2021	SEP-DEZ 4	24000,00 €	1893,40 €	100,0 %
2022	JAN-DEZ 12	72000,00 €	0,00 €	0,0 %
2023	JAN-DEZ 12	60000,00 €	103,40 €	5,5 %
2024	JAN-DEZ 12	0,00 €	1893,40 €	100,0 %
2025	JAN-OKT 10	0,00 €	1893,40 €	100,0 %
Summe	50	156000,00 €	50469,20 €	53,3 %

Der Hinzuverdienst ist so hoch, dass in einem Kalenderjahr keine Teilrente gezahlt werden kann und damit auch kein Anspruch besteht. Deshalb wird empfohlen, die Rente im Laufe des Kalenderjahres erneut zu beantragen. Um den idealen Rentenbeginn dafür zu bestimmen, sollten Sie sich beraten lassen.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze (NOV 2025) kann unbegrenzt hinzuverdient werden, ohne dass dies auf die Rente angerechnet wird. Wird vorher nur ein Teil der Vollrente beansprucht, sind die ungenutzten Entgeltpunkte teils bereits vor NOV 2025 zu berücksichtigen. Dies darzustellen, ist hier nur näherungsweise möglich. Die Rente setzt sich dann wie folgt zusammen:

Betrag ohne Hinzuverdienstanrechnung gerundet	1893 €
Zuschlag für den beitragspflichtigen Hinzuverdienst 156000,00 €	ca. 136 €
Zuschlag für nicht in Anspruch genommene Entgeltpunkte	ca. 75 €
Damit ergeben sich	ca. 2104 €

Arbeitsentgelt monatlich 6000,00 € bis OKT 2023  
sonstige monatliche Einkünfte 0,00 €

Jahr	Monate	Hinzuverdienst in dieser Zeit	möglicher Altersrentenbezug pro Monat in dieser Zeit	in % der Vollrente
2021	SEP-DEZ 4	24000,00 €	1893,40 €	100,0 %
2022	JAN-DEZ 12	72000,00 €	1028,73 €	54,3 %
2023	JAN-DEZ 12	60000,00 €	103,40 €	5,5 %
2024	JAN-DEZ 12	0,00 €	1893,40 €	100,0 %
2025	JAN-OKT 10	0,00 €	1893,40 €	100,0 %
Summe	50	156000,00 €	62813,96 €	66,4 %

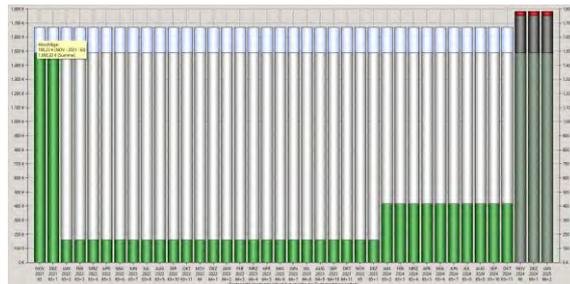
Nach Erreichen der Regelaltersgrenze (NOV 2025) kann unbegrenzt hinzuverdient werden, ohne dass dies auf die Rente angerechnet wird. Wird vorher nur ein Teil der Vollrente beansprucht, sind die ungenutzten Entgeltpunkte teils bereits vor NOV 2025 zu berücksichtigen. Dies darzustellen, ist hier nur näherungsweise möglich. Die Rente setzt sich dann wie folgt zusammen:

Betrag ohne Hinzuverdienstanrechnung gerundet	1893 €
Zuschlag für den beitragspflichtigen Hinzuverdienst 156000,00 €	ca. 136 €
Zuschlag für nicht in Anspruch genommene Entgeltpunkte	ca. 54 €
Damit ergeben sich	ca. 2083 €

## Altersrente und Hinzuverdienst Auswirkungen: Praxisbeispiel 2

Versicherter: Okt. 1958

Rentenbeginn: Nov. 2021 (AR langjährig Vers: Abschläge: -10,8%; → 180,23€)



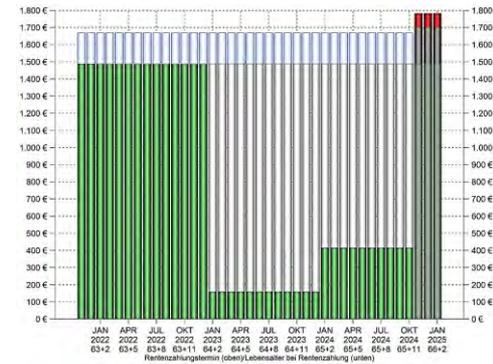
Das Diagramm stellt ab dem ersten Zahlungstermin (der Inanspruchnahme) für die vorzeitige Altersrente bis drei Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze den erzielten/entgangenen Rentenertrag dar.

Ab JAN 2021 sind Zeiten aus der Hochrechnung berücksichtigt. Die Altersrente ohne Abschläge enthält im Vergleich zur vorzeitigen Altersrente mit Abschlägen bis zu ihrem Beginn zusätzliche Beträge aus Hochrechnungsdaten.

Zugrunde gelegt wurde der aktuelle Rentenwert für JUL 2021.

Rentenertrag (grün) 10965,40 € aus 36 Monaten von Alter 63 bis 65+11

Entgangene Beträge (rot) beginnend mit 66 zehren Ertrag (grün) in 371 Monaten im Alter 96+10 auf.



Das Diagramm stellt ab dem ersten Zahlungstermin (der Inanspruchnahme) für die vorzeitige Altersrente bis drei Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze den erzielten/entgangenen Rentenertrag dar.

Ab JAN 2021 sind Zeiten aus der Hochrechnung berücksichtigt. Die Altersrente ohne Abschläge enthält im Vergleich zur vorzeitigen Altersrente mit Abschlägen bis zu ihrem Beginn zusätzliche Beträge aus Hochrechnungsdaten.

Zugrunde gelegt wurde der aktuelle Rentenwert für JUL 2021.

Rentenertrag (grün) 26869,36 € aus 36 Monaten von Alter 63 bis 65+11

Entgangene Beträge (rot) beginnend mit 66 zehren Ertrag (grün) in 324 Monaten im Alter 92+11 auf.

Jahr	Monate	Hinzuverdienst in dieser Zeit	möglicher Altersrentenbezug pro Monat in dieser Zeit	in % der Vollrente
2021	NOV-DEZ 2	7695,50 €	1488,60 €	100,0 %
2022	JAN-DEZ 12	46173,00 €	159,50 €	10,7 %
2023	JAN-DEZ 12	46173,00 €	159,50 €	10,7 %
2024	JAN-OKT 10	38477,50 €	416,02 €	27,9 %
Summe	36	138519,00 €	10965,40 €	20,5 %

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze (NOV 2024) kann unbegrenzt hinzuverdient werden, ohne dass dies auf die Rente angerechnet wird. Wird vorher nur ein Teil der Vollrente beansprucht, sind die ungenutzten Entgeltpunkte teils bereits vor NOV 2024 zu berücksichtigen. Dies darzustellen, ist hier nur näherungsweise möglich. Die Rente setzt sich dann wie folgt zusammen:

Betrag ohne Hinzuverdienstsanrechnung gerundet 1489 €  
 Zuschlag für den beitragspflichtigen Hinzuverdienst 138519,00 € ca. 121 €  
 Zuschlag für nicht in Anspruch genommene Entgeltpunkte ca. 143 €  
 Damit ergeben sich ca. 1753 €

Arbeitsentgelt monatlich 3847,75 €  
 sonstige monatliche Einkünfte 0,00 €

Jahr	Monate	Hinzuverdienst in dieser Zeit	möglicher Altersrentenbezug pro Monat in dieser Zeit	in % der Vollrente
2021	NOV-DEZ 2	7695,50 €	1488,60 €	100,0 %
2022	JAN-DEZ 12	46173,00 €	1484,83 €	99,7 %
2023	JAN-DEZ 12	46173,00 €	159,50 €	10,7 %
2024	JAN-OKT 10	38477,50 €	416,02 €	27,9 %
Summe	36	138519,00 €	26869,36 €	50,1 %

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze (NOV 2024) kann unbegrenzt hinzuverdient werden, ohne dass dies auf die Rente angerechnet wird. Wird vorher nur ein Teil der Vollrente beansprucht, sind die ungenutzten Entgeltpunkte teils bereits vor NOV 2024 zu berücksichtigen. Dies darzustellen, ist hier nur näherungsweise möglich. Die Rente setzt sich dann wie folgt zusammen:

Betrag ohne Hinzuverdienstsanrechnung gerundet 1489 €  
 Zuschlag für den beitragspflichtigen Hinzuverdienst 138519,00 € ca. 121 €  
 Zuschlag für nicht in Anspruch genommene Entgeltpunkte ca. 90 €  
 Damit ergeben sich ca. 1700 €

## §187a SGB VI – Einzahlung in 2022 günstiger

Das vorläufige Durchschnittsentgelt für 2022 ist niedriger als für 2021. Dies wirkt sich auf die Höhe der **Ausgleichsbeiträge** und **Wiederauffüllungsbeiträge beim Versorgungsausgleich** aus. Für den Bereich West ergibt sich bei Zahlung erst in 2022 ein um **6,36 %**, für den Bereich Ost ein um **5,1 % niedrigerer Aufwand**.

Die Altersrente ab DEZ 2021 ist 10,8 % niedriger als eine zum selben Termin zu leistende Altersrente ohne Abschläge aus Zeiten bis NOV 2021, weil sie 36 Monate vor der maßgeblichen Altersgrenze beginnt.

Soll die Minderung in Höhe von 312,95 € vermieden werden, können Beiträge eingezahlt werden.

Werden diese 2022 beim Beitragssatz von 18,6 % gezahlt, beträgt der Aufwand zum Ausgleich der Minderung 74.247,50 €  
Die Altersrente ab DEZ 2021 würde dann 2.897,67 € betragen.  
Beitragsaufwand und jährlicher Rentenmehrbetrag stehen im Verhältnis 19,8:1

In 2021 beträgt der erforderliche Beitragsaufwand jedoch 79.286,27 €.

Auch Abschläge für künftige Beitragszahlungen können ausgeglichen werden. Nach § 187a SGB VI kann ein Antrag zur Berechnung der erforderlichen Beiträge beim Rentenversicherungsträger gestellt werden.

### HINZUVERDIENST

Bei Inanspruchnahme der frühestmöglichen Altersrente ab DEZ 2021 beträgt die Rente ohne Berücksichtigung von Hinzuverdienst 2.584,72 €

	Kalenderjahr	als Monatsdurchschnitt
Freibetrag	46.060,00 €	3.838,33 €
danach Anrechnung zu 40% bis Wegfall ab	123.601,60 €	10.300,13 €

Den Grenzbeträgen liegen (abgesehen vom Freibetrag) der höchste Entgeltpunktwert der letzten 15 Kalenderjahre (2006 = 2,1360) vor Beginn der ersten Altersrente und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde, mindestens jedoch 1/12 des Freibetrags zusätzlich zu der vollen Monatsrente.

74247,5000 übersteigt 79286,2700 um -6,3552 %

# 99% Wunschteilrente – auch 99,99% möglich?

Die Rente beginnt am 01.01.2021.

Ab dem 01.01.2021 leisten wir die gewählte Teilrente.

## Berechnung Ihrer Rente

Die Rente steht für die Zeit

ab dem 01.01.2021 als gewählte Teilrente

zu.

Die Altersrente ist als Teilrente zu berechnen.  
Als Anteil für die Teilrente wurde gewählt: 99 %

Die Entgeltpunkte sind mit diesem Anteil  
zu berücksichtigen.

$$5,0617 \times 99 \% =$$

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

mit Ihrem Antrag vom 10.10.2021 haben Sie eine Altersrente in Höhe von 99% beantragt. Diesem Wunsch auf Teilrentenzahlung kommen wir selbstverständlich nach. Dennoch möchten wir Ihnen folgende Informationen geben:

Sie erreichen die Regelaltersgrenze am 12.12.2024. Bis zum Ablauf des Monats, in dem Sie die Regelaltersgrenze erreichen, unterliegen Sie auch bei Vollrentenbezug weiterhin der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das gilt auch für eine etwaige nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit.

Sofern Sie die Teilrente in Höhe von 99 % allein gewählt haben, um bei Ausübung einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit oder einer abhängigen Beschäftigung versicherungspflichtig zu sein, so wäre dies bis zum 31.12.2024 nicht erforderlich.

Wir bitten um eine kurze Mitteilung, ob Ihre Altersrente als 99%-Teilrente oder als Vollrente gezahlt werden soll

# 99% Wunschteilrente – auch 99,99% möglich?

## Gegenstand

Zum Höchstbetrag einer Teilrente nach § 42 Abs. 2 SGB VI

## Leitsatz

1.

Zum Höchstbetrag einer Teilrente nach § 42 Abs. 2 SGB VI.

2.

Ein Anspruch auf Gewährung von Teilrente nach § 42 Abs. 2 SGB VI besteht jedenfalls bis zu einer Höhe von 99,99 % der Vollrente.

3.

Einer Bestimmung des prozentualen Anteils auf zwei Dezimalstellen genau stehen weder der Wortlaut des § 42 Abs. 2 noch sonstige Bestimmungen des SGB VI entgegen.

4.

Auch Bedenken hinsichtlich des entstehenden Verwaltungsaufwandes vermögen eine anderweitige Auffassung nicht zu rechtfertigen.

**LSG München: L 6 R 199/19**  
vom 14.09.2021

<https://rewis.io/s/u/cpw4/>

# Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz in der Krankenversicherung bleibt stabil

Auch im Jahr 2022 wird der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung **unverändert 1,3 Prozent (§ 221a Abs. 3 SGB V)** betragen. Der Wert wurde mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz vom 11. Juli 2021 festgeschrieben. Um den Zusatzbeitragssatz konstant halten zu können, muss der Finanzbedarf der Krankenkassen nach Bewertung des sogenannten Schätzerkreises durch einen erhöhten Bundeszuschuss gesichert werden.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz findet bei besonderen Personengruppen Anwendung. So werden zum Beispiel die Beiträge für Menschen mit Behinderungen in anerkannten Werkstätten, Auszubildende, deren Arbeitsentgelt 325 Euro nicht übersteigt oder bei Teilnehmern an einem Bundesfreiwilligendienst nach dem durchschnittlichen Beitragssatz bemessen.

## Änderung beim Zuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung

Zur Finanzierung der Pflegeversicherung wird ab dem Jahr 2022 ein Bundeszuschuss in Höhe von 1 Mrd. Euro pro Jahr einführt. Zudem steigt der **Beitragszuschlag für Kinderlose** von derzeit noch 0,25% (in 2021) um 0,1 Prozentpunkte auf **0,35%** (in 2022).

# Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Trägerübergreifende Servicestellen für Sozialleistungen

## Trägerübergreifende Servicestellen für Sozialleistungen

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 032/20

Abschluss der Arbeit: 23. April 2020

Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

### 4.4. Versicherungsämter für Angelegenheiten der Sozialversicherung<sup>11</sup>

Neben der Rechtsaufsicht über die Sozialversicherung, die für die bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger grundsätzlich durch das Bundesamt für Soziale Sicherung und für die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger durch die nach Landesrecht bestimmten obersten Verwaltungsbehörden wahrgenommen wird, sind für die **Durchführung der Sozialversicherung** gemäß § 92 SGB IV von den Ländern als untere Verwaltungsbehörden **Versicherungsämter einzurichten**.

Die Versicherungsämter haben gemäß § 93 SGB IV unter anderem in **allen** Angelegenheiten der Sozialversicherung **Auskunft zu erteilen** und **Anträge auf Leistungen aus der Sozialversicherung entgegenzunehmen**. Auf Verlangen des Versicherungsträgers haben sie den Sachverhalt aufzuklären, Beweismittel beizufügen, sich, soweit erforderlich, zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern und Unterlagen unverzüglich an den Versicherungsträger weiterzuleiten. Dies geht über die Auskunftspflicht gemäß **§ 15 SGB I** weit hinaus. Neben den Sozialversicherungsträgern ist den Landesregierungen zur Organisation und Durchführung der Sozialversicherung ein **weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt** worden. Sie können **einzelne Aufgaben** der Versicherungsämter den Gemeindebehörden durch Rechtsverordnung übertragen; die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen. **Auf freiwilliger Basis haben sich die Versicherungsämter zu Arbeitsgemeinschaften auf Landes- und Bundesebene zusammengeschlossen<sup>12</sup> und arbeiten insbesondere mit den Trägern der Rentenversicherung eng zusammen.**

<sup>11</sup> Deutsche Rentenversicherung Bund, SGB IV – Texte und Erläuterungen, 23. Aufl. 1/2018, S. 1295 f.

<sup>12</sup> Vgl. Internetseite der Bundesarbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter, abrufbar unter <https://www.bavers.de/>, zuletzt abgerufen am 21. April 2020.

# Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Trägerübergreifende Servicestellen für Sozialleistungen

## 5. Fazit

Aufgrund des **differenzierten und komplexen Systems der sozialen Sicherung** innerhalb der **föderativen Staatsordnung** ist die bundesweite Einführung **einheitlicher Servicestellen** für die Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen **nicht zwingend**, da die bisherigen gesetzlichen Regelungen **bereits bürgernahe Lösungen** vorsehen. Im Bereich der Rehabilitation und den Jobcentern ist eine Zusammenarbeit der Träger bereits näher durch gesetzliche Regelungen bestimmt. Für die Sozialversicherung nehmen die **örtlichen Versicherungsämter** bereits heute die Funktion von **trägerübergreifenden Servicestellen** wahr. Wie auch in über die Sozialversicherung hinausgehenden Sozialleistungsbereichen ist die nähere Bestimmung **den Ländern überlassen**.

Die gesetzlichen Regelungen sehen heute schon in den §§ 14 und 15 SGB I umfangreiche Rechte auf individuelle Beratung durch den zuständigen Leistungsträger und **Auskunft durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen** sowie die Kranken- und Pflegekassen vor. Der Vielzahl der Sozialversicherungsträger und für die Leistungsberechtigten schwer zu überblickenden Zuständigkeitsregelungen ist bereits mit der Möglichkeit, **rechtswirksame Anträge** auf Sozialleistungen gemäß § 16 SGB I auch bei unzuständigen Leistungsträgern und **Gemeinden** rechtswirksam stellen zu können, begegnet worden.

# Bemerkung des Bundesrechnungshofes vom 30.11.2021

## BMAS duldet seit Jahrzehnten Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

### Zusammenfassung

Gemeinden und Versicherungsämter ziehen sich seit Jahrzehnten von ihren gesetzlichen Aufgaben in Rentenangelegenheiten zurück. Das BMAS duldet diese Entwicklung und wirkt ihr nicht mit geeigneten Maßnahmen entgegen.

Gemeinden und Versicherungsämter sind gesetzlich verpflichtet, Bürgerinnen und Bürger in sozialen Angelegenheiten unbürokratisch zu unterstützen. Sie haben eine wichtige ortsnahe Wegweiserfunktion in einfachen Unterstützungsleistungen. Sie erteilen Auskünfte und helfen, Anträge einzureichen. Die Gemeinden und Versicherungsämter unterstehen der Aufsicht ihrer Länder.

Der Bundesrechnungshof bemängelt seit Jahrzehnten, dass die Gemeinden und Versicherungsämter diese Unterstützungsleistungen auf Druck der Länder reduzieren, vorrangig aus Kostengründen. Um die Angebotslücke zu füllen, springen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Träger) teilweise ein und erweitern ihr Angebot. Dies widerspricht dem Willen des Gesetzgebers.

Für das BMAS sind die Gemeinden und Versicherungsämter wichtige ortsnahe Anlaufstellen der Sozialversicherung. Es will in einem Dialog mit den beteiligten Institutionen zwar deren Funktion stärken. Allerdings steht dabei nicht im Fokus, die Unterstützungsleistungen der Gemeinden und Versicherungsämter zu steigern.

Der Bundesrechnungshof fordert das BMAS auf, im Dialog mit den Beteiligten das Serviceangebot der Gemeinden und Versicherungsämter zu verbessern. Gelingt dies nicht, hält er eine gesetzliche Neuregelung für erforderlich, um die Rechtslage den Gegebenheiten anzupassen.

# BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

## 14.1 Prüfungsfeststellungen

### Struktur der sozialen Sicherung

Der Gesetzgeber hat Teilaufgaben der Sozialversicherung Gemeinden und Versicherungsämtern übertragen. Die Versicherungsämter sind bei den Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichtet. Beide Behörden sind gesetzlich verpflichtet, Bürgerinnen und Bürgern vor Ort allgemeine Auskünfte zu erteilen und u. a. deren Rentenanträge (Anträge) entgegenzunehmen. Die Versicherungsämter sind darüber hinaus ermächtigt, den 16 RV-Trägern auch bei der Sachverhaltsaufklärung zu helfen. Damit soll ein unbürokratischer und ortsnaher Zugang zu den Leistungen der RV-Träger ermöglicht werden. Außerdem sollen die RV-Träger von einfachen Serviceaufgaben entlastet werden. Im Gegenzug sind sie verpflichtet, die Beschäftigten der Gemeinden und Versicherungsämter bei ihren Aufgaben zu unterstützen und sie angemessen zu schulen.

Die RV-Träger sind in der Sozialversicherung zuständig für alle Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie erledigen ihre Aufgaben eigenverantwortlich innerhalb der für sie geltenden Rechtsnormen. Die RV-Träger sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Bei ihrer Tätigkeit unterliegen sie staatlicher Rechtsaufsicht, entweder durch das Bundesamt für Soziale Sicherung oder durch die dazu von den Ländern bestimmten Behörden.

# BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

## Nachlassende Unterstützung durch Gemeinden und Versicherungsämter

Der Bundesrechnungshof berichtete dem Parlament seit dem Jahr 1998 mehrfach über die nachlassenden Unterstützungsleistungen durch Gemeinden und Versicherungsämter, zuletzt im Jahr 2010. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages forderte die RV-Träger daraufhin auf, die Gemeinden und Versicherungsämter verstärkt in ihre Aufgabenerfüllung einzubinden. Die RV-Träger sollten auch die Organisation ihrer eigenen Auskunfts- und Beratungsstellen (Beratungsstellen) besser mit dem Angebot der Gemeinden und Versicherungsämter abstimmen.

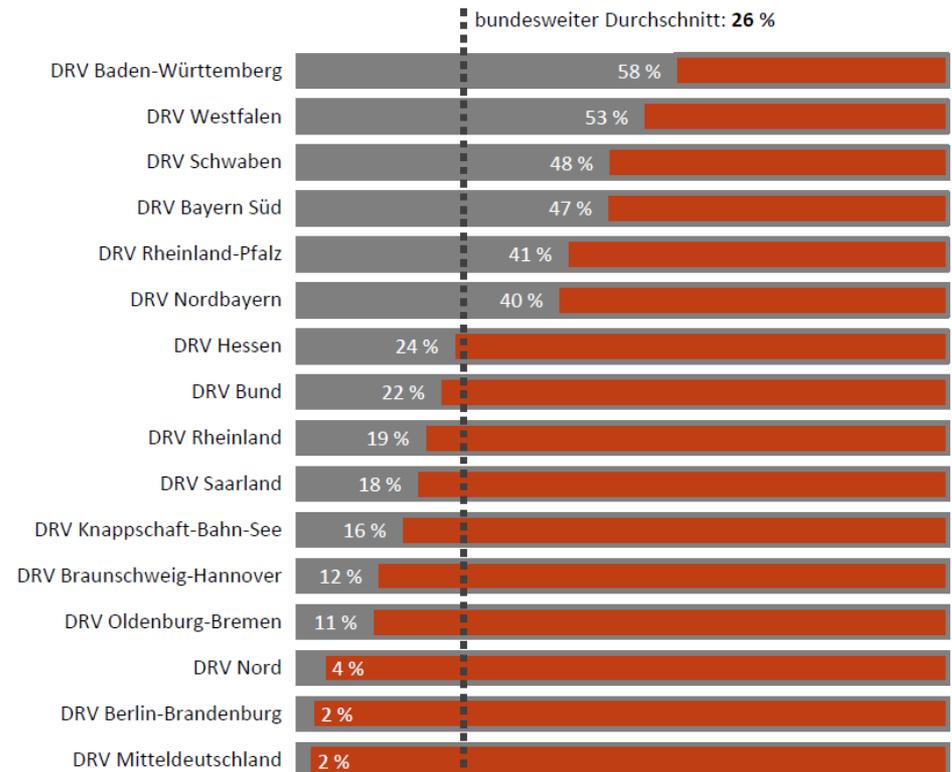
In einer aktuellen Prüfung stellte der Bundesrechnungshof weiter rückläufige Unterstützungsleistungen fest. In den Jahren 2013 bis 2019 reduzierten sich die Rentenanträge, die die Gemeinden und Versicherungsämter für die RV-Träger entgegennahmen, auf bundesweit durchschnittlich nur noch rund ein Viertel (vgl. Abbildung 14.1). Vor der Organisationsreform der RV-Träger im Jahr 2005 waren es noch über 50 %, in einigen Ländern sogar über 90 % aller Anträge.

Es bestehen große regionale Unterschiede, zum Teil sogar innerhalb eines Landes. So nahmen die Gemeinden und Versicherungsämter in Nordrhein-Westfalen im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Westfalen 53 %, im Bereich der DRV Rhein-land 19 % der Anträge entgegen. Die Länder haben in unterschiedlichem Umfang Versicherungsämter eingerichtet. Das Land Thüringen errichtete bislang keine Versicherungsämter.

## BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

### Unterstützungsquote durch die Gemeinden und Versicherungsämter auf Tiefstand

In den Jahren 2013 bis 2019 reduzierte sich die Zahl der Rentenanträge, die die Gemeinden und Versicherungsämter für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Träger) entgegennahmen, auf bundesweit durchschnittlich 26 %. Es bestehen große regionale Unterschiede in den Zuständigkeitsbereichen der RV-Träger, in denen die Gemeinden und Versicherungsämter tätig sind.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Statistik über Anträge gemäß § 5 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der Rentenversicherung.

# BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

Die RV-Träger hatten sich in den 1990er-Jahren auf Kriterien für die örtliche Verteilung ihrer Beratungsstellen verständigt. Diese Kriterien blieben seither weitgehend unverändert. Sie lassen den einzelnen RV-Trägern viel Spielraum für die Ausgestaltung ihres eigenen Service-angebots. Auch als Reaktion auf die rückläufige Unterstützung durch die Gemeinden und Versicherungsämter erhöhten RV-Träger ihr eigenes Angebot. Dies führte u. a. dazu, dass ihre hoch qualifizierten Beschäftigten mehr Anträge aufnehmen müssen. Dadurch standen weniger Kapazitäten für die anspruchsvollere individuelle Beratung zur Verfügung. Die RV-Träger befürchten, dass sie der zunehmenden Nachfrage nicht mehr ausreichend nachkommen können.

Die RV-Träger beziffern ihren Verwaltungsaufwand für die Antragsaufnahme ohne Beratung durchschnittlich auf mindestens 50 Euro je Antrag. Bei jährlich rund 1,7 Millionen Anträgen resultiert daraus ein Finanzvolumen von mindestens 85 Mio. Euro, das immer mehr zulasten der RV-Träger geht.

## **Gegensätzliche Auffassungen und Interessen der Beteiligten**

Das BMAS thematisierte im Jahr 2010 in einer turnusmäßigen Sitzung mit allen Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder die zurückgehenden Unterstützungsleistungen. Einige Länder sahen die Unterstützungsleistungen der Gemeinden und Versicherungsämter nicht als deren Pflichtaufgaben an. Sie verwiesen auf die aus ihrer Sicht vorrangige Zuständigkeit der RV-Träger. Sie drängten darauf, die Unterstützungsleistungen der Gemeinden und Versicherungsämter aus Kostengründen weiter zu reduzieren. Die Länder verwarfen in der Sitzung einen Beschlussvorschlag des BMAS. Dieser zielte darauf ab, die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden und Versicherungsämter zu intensivieren. Das BMAS ergriff daraufhin keine weiteren Maßnahmen, um die Situation zu verbessern.

# BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

Die RV-Träger sahen keine Möglichkeiten, die Unterstützungsquoten durch die Gemeinden und Versicherungsämter zu erhöhen. Sie könnten die fiskalisch motivierten Entscheidungen der Gemeinden und Versicherungsämter und deren Aufsichtsbehörden nicht beeinflussen. Auch hatten die RV-Träger gegensätzliche Auffassungen zum Umfang und zur Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Versicherungsämtern. Einige RV-Träger verzichteten bewusst darauf, sich von den Gemeinden und Versicherungsämtern unterstützen zu lassen. Denn die Gemeinden und Versicherungsämter seien nur nachrangig zuständig. Dagegen sahen andere RV-Träger die Gemeinden und Versicherungsämter als unverzichtbare Partner an und fördern aktiv die Zusammenarbeit.

Die RV-Träger sahen keinen Zusammenhang zwischen ihrem Beratungsstellennetz und den zurückgehenden Unterstützungsleistungen durch die Gemeinden und Versicherungsämter. Das Beratungsstellennetz entspreche gemeinsam abgestimmten Berechnungen aller RV-Träger aus dem Jahr 2012. Zudem sei dies seit der Organisationsreform im Jahr 2005 erheblich ausgedünnt worden.

# BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

## Zukunftsdialog zur bürgernahen Sozialverwaltung

Im Jahr 2019 initiierte das BMAS einen Zukunftsdialog zur bürgernahen Sozialverwaltung (Zukunftsdialog). Im Gespräch mit den beteiligten Institutionen wollte es Maßnahmen erarbeiten, um u. a. die Gemeinden und Versicherungsämter in ihrer Funktion und Flächenpräsenz sowie der Personalausstattung weiter zu stärken. Es betonte, dass die im Sozialgesetz-buch angelegte Struktur der sozialen Sicherung ausreichend umgesetzt werden müsse. Die Gemeinden und Versicherungsämter sollen ihre gesetzlichen Aufgaben zukünftig besser erfüllen.

Das BMAS gab eine erste Studie und eine Folgestudie in Auftrag, die die gegenwärtige Praxis und Perspektiven der Gemeinden und Versicherungsämter untersuchen sollten. Das BMAS erklärte jedoch, es erwarte von den Ergebnissen des Zukunftsdialogs keine Lösungsansätze zur Frage, wie die Unterstützungsleistungen der Gemeinden und Versicherungsämter für die RV-Träger gesteigert werden könnten.

# BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

## 14.2 Würdigung

Der Gesetzgeber hat den Gemeinden und Versicherungsämtern eine unbürokratische Wegweiserfunktion zugedacht. Ziehen sie sich von diesen Aufgaben zurück, verweigern sie den Bürgerinnen und Bürgern ein gesetzlich verankertes, ortsnahe Hilfsangebot. Die Länder, die den Rückzug der Gemeinden und Versicherungsämter fördern, verletzen die ihnen vom Gesetzgeber zugewiesenen Pflichten.

Es entsteht eine Angebotslücke, die die RV-Träger nur mit zusätzlichem Sach- und Personalaufwand ausfüllen können. Dies bindet Personal, das für die fachlich anspruchsvollere individuelle Beratung der Berechtigten (z. B. zur zusätzlichen Altersvorsorge) fehlt. Zudem wider-spricht es dem Willen des Gesetzgebers.

Wegen des zunehmenden Angebots der RV-Träger besteht die Gefahr, dass immer mehr Gemeinden und Versicherungsämter ihre Unterstützungsleistungen auf ein Mindestmaß reduzieren. Die RV-Träger sollten ihr örtliches Angebot stärker überprüfen und sich auf die fachlich anspruchsvollere individuelle Beratung der Leistungsberechtigten konzentrieren. Sie sollten insbesondere die überholten Kriterien für die Bemessung des Beratungsstellennetzes überprüfen und stärker an der gesetzlichen Aufgabenzuweisung für die Gemeinden und Versicherungsämter ausrichten.

Der Bundesrechnungshof hat vorgeschlagen, dass das BMAS mit den Ländern eine Neuregelung erarbeiten soll, die den widerstreitenden Interessen der Beteiligten und den Gegebenheiten gerecht wird. Gelingt dies nicht, hat er eine gesetzliche Neuregelung vorgeschlagen, die Rechtslage an die Gegebenheiten anzupassen.

# BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

## 14.3 Stellungnahme

Das BMAS hat erklärt, es wolle die Ergebnisse der Folgestudie abwarten und mit den Ländern erörtern. Aber auch die Folgestudie ziele nicht vorrangig darauf ab, die Unterstützungsleistungen der Gemeinden und Versicherungsämter zu verbessern. Aus Sicht des BMAS wollten die Länder das Thema Gemeinden und Versicherungsämter nur in Kenntnis der Ergebnisse der Folgestudie erörtern. Eine vorherige Initiative untergrabe die Glaubwürdigkeit der Folgestudie, da die Länder hierin eine Vorwegnahme der Ergebnisse sehen könnten.

Das BMAS hat betont, dass sich die Länder in sämtlichen Gesprächen zu den Studien zurückhaltend gegenüber möglichen Aufgabenzuwächsen oder einem verstärkten Engagement bei den Gemeinden und Versicherungsämtern geäußert hätten.

Eine gesetzliche Neuregelung hat das BMAS für politisch weder zielführend noch Erfolg versprechend gehalten. Vermutlich würden sich die Länder einer Neuregelung widersetzen.

Die RV-Träger haben erklärt, der gesetzliche Auftrag zur qualifizierten Antragsaufnahme durch die Gemeinden und Versicherungsämter sei weiter notwendig und sachgerecht. Mit-hilfe der flächendeckenden Verfügbarkeit der Gemeinden und Versicherungsämter und der hohen Qualität ihrer Antragsaufnahme solle ein bundesweit einheitliches und effizientes Serviceniveau für alle Berechtigten gewährleistet werden. Dies gelte insbesondere auch für mobilitätseingeschränkte Personen.

Diesen wesentlichen Bestandteil des Serviceangebots würden die RV-Träger durch ein Aus- und Fortbildungsprogramm für die Beschäftigten der Gemeinden und Versicherungsämter unterstützen. Sie stellten den Gemeinden und Versicherungsämtern zudem eine moderne digitale Übermittlungstechnik für die elektronische Antragsaufnahme und Zusammenarbeit zur Verfügung. Die RV-Träger haben bestritten, dass ihr breites Serviceangebot zur zurückgehenden Unterstützung durch die Gemeinden und Versicherungsämter beigetragen habe.

# BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

## 14.4 Abschließende Würdigung

Das BMAS und die RV-Träger tun weiter zu wenig dafür, die Unterstützungsleistungen durch die Gemeinden und Versicherungsämter zu steigern. Selbst das BMAS denkt nicht, dass der von ihm initiierte Zukunftsdialog am Umfang der Unterstützungsleistungen etwas ändern wird.

Das BMAS duldet seit Jahrzehnten, dass sich viele Länder weigern, die gesetzlich vorgeschriebenen Unterstützungsleistungen durch ihre Gemeinden und Versicherungsämter angemessen zu erbringen. Das BMAS und die Länder nehmen damit hin, dass die Gemeinden und Versicherungsämter ihr Angebot für die Berechtigten der gesetzlichen Rentenversicherung weiter einschränken oder ganz einstellen. Die noch vergleichsweise hohen Unterstützungsleistungen durch die Gemeinden und Versicherungsämter vor der Organisationsreform im Jahr 2005 belegen deren enormes Unterstützungspotenzial.

Der Bundesrechnungshof sieht auch bei den RV-Trägern Möglichkeiten, die Unterstützungsleistungen durch die Gemeinden und Versicherungsämter zu steigern. Das verdeutlichen die gravierenden regionalen Unterschiede. Vor allem diejenigen RV-Träger mit niedriger Unterstützung durch die Gemeinden und Versicherungsämter sind aufgefordert, ihre Haltung zu überdenken und sich für eine Steigerung der Unterstützungsleistungen einzusetzen. Die RV-Träger müssen nach Ansicht des Bundesrechnungshofes auch die längst überholten Kriterien für die örtliche Verteilung ihrer Beratungsstellen an den gesetzlichen Auftrag der Gemeinden und Versicherungsämter anpassen.

Der Bundesrechnungshof mahnt seit mehr als 20 Jahren eine Besserung an. Er befürchtet, dass bei fortdauernder Untätigkeit des BMAS die Gemeinden und Versicherungsämter in vielen Regionen ihr Serviceangebot weiter einschränken. Der vom Gesetzgeber angestrebte unbürokratische und ortsnahe Zugang zu den Leistungen der RV-Träger würde dann weiter eingeschränkt.

# BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

Der Bundesrechnungshof fordert das BMAS deshalb auf, im anstehenden Dialog mit den Ländern die Steigerung der Unterstützungsleistungen durch die Gemeinden und Versicherungs-ämter in den Vordergrund zu rücken und insbesondere für dieses Ziel Lösungsansätze zu erarbeiten.

Das BMAS soll über die Aufsichtsbehörden auf die RV-Träger einwirken, bei den Kriterien für die Bemessung ihres Serviceangebots stärker die gesetzliche Aufgabenzuweisung an die Gemeinden und Versicherungsämter zu berücksichtigen. Vorrangiges Ziel ist es, das ortsnahe Serviceangebot der Gemeinden und Versicherungsämter in Angelegenheiten der Rentenversicherung für die Bürgerinnen und Bürger zu erhalten und bedarfsgerecht zu gestalten.

Sollte das Ziel, die Unterstützungsleistungen durch die Gemeinden und Versicherungsämter zu steigern, mit den Beteiligten nicht erreichbar sein, hat das BMAS dafür zu sorgen, die Rechtslage den Gegebenheiten anzupassen.

# Ausblicke aus dem Koalitionsvertrag

## Mini- und Midijobs (Seite 70)

Bei den Mini- und Midi-Jobs werden wir Verbesserungen vornehmen: Hürden, die eine Aufnahme versicherungspflichtiger Beschäftigung erschweren, wollen wir abbauen. Wir erhöhen die **Midi-Job- Grenze auf 1.600 Euro**. Künftig orientiert sich die **Minijob-Grenze** an einer **Wochenarbeitszeit von 10 Stunden** zu Mindestlohnbedingungen. Sie wird dementsprechend mit Anhebung des Mindestlohns **auf 520 Euro** erhöht. Gleichzeitig werden wir verhindern, dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht oder zur Teilzeitfalle insbesondere für Frauen werden. Die Einhaltung des geltenden Arbeitsrechts bei Mini-Jobs werden wir stärker kontrollieren.

(...)

## Sozialstaat, Altersvorsorge, Grundsicherung (Seite 72)

Wir werden den Sozialstaat **bürgerfreundlicher**, transparenter und unbürokratischer machen, und ihn auf die Lebenswirklichkeiten unserer Zeit ausrichten. Ein Schritt zu mehr Bürgernähe ist die **umfassende Digitalisierung** von Leistungen. Information, **Beratung**, **Antragstellung** sowie Kommunikation und **Abfragen** unter den zuständigen Stellen müssen unter Wahrung des **Datenschutzes** **digital und einfach möglich** werden. Auch soll die **Qualität analoger Beratung** durch **digitale Unterstützung** verbessert werden. Wo immer möglich, sollen Leistungen, die Bürgerinnen und Bürger zustehen, **automatisch ausgezahlt** werden. Bürgerinnen und Bürger sollen die ihnen zustehenden Leistungen **wie aus einer Hand** erhalten, im Rahmen **möglichst niedrigschwelliger, einheitlicher Anlaufstellen vor Ort**. Dazu werden wir eine **Bund-Länder-Arbeitsgruppe** einrichten und die **Sozialversicherungsträger** beteiligen.



# Ausblicke aus dem Koalitionsvertrag

## Altersvorsorge (Seite 73)

Eine gute und verlässliche Rente nach vielen Jahren Arbeit ist für die Beschäftigten wichtig. Es geht darum, sich mit eigener Arbeit eine gute eigenständige Absicherung im Alter zu schaffen. Wir werden daher die gesetzliche Rente stärken und das **Mindestrentenniveau von 48 Prozent** (Definition vor der kürzlich durchgeführten Statistikrevision) dauerhaft sichern. In dieser Legislaturperiode steigt der **Beitragsatz nicht über 20 Prozent**.

Es wird **keine Rentenkürzungen** und **keine Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters** geben. Um diese Zusage generationengerecht abzusichern, werden wir zur langfristigen Stabilisierung von Rentenniveau und Rentenbeitragsatz in eine **teilweise Kapitaldeckung** der gesetzlichen Rentenversicherung einsteigen. Diese teilweise Kapitaldeckung soll als dauerhafter Fonds von einer unabhängigen öffentlich-rechtlichen Stelle professionell verwaltet werden und global anlegen. Dazu werden wir in einem ersten Schritt der Deutschen Rentenversicherung im Jahr 2022 aus Haushaltsmitteln einen Kapitalstock von 10 Milliarden Euro zuführen. Der kapitalgedeckte Teil der gesetzlichen Rente muss für das Kollektiv der Beitragszahler dauerhaft eigentumsgeschützt sein. Wir werden der Deutschen Rentenversicherung auch ermöglichen, ihre Reserven am Kapitalmarkt reguliert anzulegen. Die umlagefinanzierte Rente wollen wir durch die Erwerbsbeteiligung von Frauen und älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die erwerbsbezogene und qualifizierte Einwanderung stärken.

Wir werden den sogenannten **Nachholfaktor** in der Rentenberechnung rechtzeitig vor den Rentenanpassungen ab 2022 **wieder aktivieren** und im Rahmen der geltenden Haltelinien wirken lassen. So stellen wir sicher, dass sich Renten und Löhne im Zuge der Coronakrise insgesamt im Gleichklang entwickeln und stärken die Generationengerechtigkeit ebenso wie die Stabilität der Beiträge in dieser Legislaturperiode. Wir wollen **Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner im Bestand umsetzen**. Neben der gesetzlichen Rente bleiben die betriebliche wie private Altersvorsorge wichtig für ein gutes Leben im Alter. Die betriebliche Altersversorgung wollen wir stärken, unter anderem durch die Erlaubnis von Anlagemöglichkeiten mit höheren Renditen. Zusätzlich muss das mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz bereits in der vorletzten Legislaturperiode auf den Weg gebrachte Sozialpartnermodell nun umgesetzt werden.

# Ausblicke aus dem Koalitionsvertrag

Wir werden das bisherige System der **privaten Altersvorsorge** grundlegend **reformieren**. Wir werden dazu das Angebot eines **öffentlich verantworteten Fonds** mit einem effektiven und kostengünstigen Angebot **mit Abwahlmöglichkeit** prüfen. Daneben werden wir die gesetzliche Anerkennung privater Anlageprodukte mit höheren Renditen als Riester prüfen. Eine Förderung soll Anreize für untere Einkommensgruppen bieten, diese Produkte in Anspruch zu nehmen. Es gilt ein **Bestandsschutz für laufende Riester-Verträge**. Den Sparerpauschbetrag wollen wir auf 1.000 Euro erhöhen.

Wir wollen das Rentensplitting bekannter machen, unter anderem indem die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen der jährlichen Renteninformation auf diese Möglichkeit hinweist. Zudem sollen auch unverheiratete Paare dies nutzen dürfen.

Im Laufe der Wahlperiode werden wir die **Wirkung der Grundrente evaluieren**, **Verbesserungsvorschläge** erarbeiten, insbesondere auch **zum Prüfungsaufwand bei Kapitalerträgen**.

Wir setzen den geplanten Fonds aus der 19. Wahlperiode zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung auch für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler um. Wir wollen eine **reguläre Mitgliedschaft von in Justizvollzugsanstalten arbeitenden Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in der gesetzlichen Rentenversicherung ermöglichen** und werden hierfür den Dialog mit den dafür zuständigen Ländern suchen.

# Ausblicke aus dem Koalitionsvertrag

## Prävention und Rehabilitation

Wir machen längeres, gesünderes Arbeiten zu einem Schwerpunkt unserer Alterssicherungspolitik. Hierzu werden wir einen Aktionsplan „Gesunde Arbeit“ ins Leben rufen sowie den Grundsatz „Prävention vor Reha vor Rente“ stärken. Wir werden Rehabilitation stärker auf den Arbeitsmarkt ausrichten und die unterschiedlichen Sozialversicherungsträger zu Kooperationsvereinbarungen verpflichten. Den Zugang zu Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation werden wir vereinfachen sowie das Reha-Budget bedarfsgerechter ausgestalten. Um frühzeitig einer Erwerbsminderung entgegenzuwirken, wollen wir unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse den Ü45- Gesundheits-Check gesetzlich verankern und flächendeckend ausrollen.

## Renteneintritt

Die Flexi-Rente wollen wir durch bessere Beratung in ihrer Bekanntheit verbreitern und die Regelung zum Hinzuverdienst bei vorzeitigem Rentenbezug entfristen. Gemeinsam mit den Sozialpartnern werden wir in einen gesellschaftlichen Dialogprozess darüber eintreten, wie Wünsche nach einem längeren Verbleib im Arbeitsleben einfacher verwirklicht werden können und dabei insbesondere einen flexiblen Renteneintritt nach skandinavischem Vorbild und die Situation besonders belasteter Berufsgruppen in die Diskussion mit einbeziehen.

## Absicherung für Selbständige

Wir entlasten Selbstständige dadurch, dass Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oberhalb der Minijobgrenze nur noch strikt einkommensbezogen erhoben werden. Wir werden für alle neuen Selbstständigen, die keinem obligatorischen Alterssicherungssystem unterliegen, eine Pflicht zur Altersvorsorge mit Wahlfreiheit einführen. Selbstständige sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, sofern sie nicht im Rahmen eines einfachen und unbürokratischen Opt-Outs ein privates Vorsorgeprodukt wählen. Dieses muss insolvenz- und pfändungssicher sein und zu einer Absicherung oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen. Bei jeder Gründung gilt jeweils eine Karenzzeit von zwei Jahren. Die geförderte zusätzliche private Altersvorsorge steht allen Erwerbstätigen offen.